

Bitte ausfüllen und unterschrieben zurücksenden an:

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Trebur  
Einwohnermeldeamt  
Herrngasse 3  
65468 Trebur

Für Rückfragen

Telefon  
06147 208-0

Telefax  
06147 3969

Mail  
[ema@trebur.de](mailto:ema@trebur.de)

### Wohnungsgeberbestätigung nach §19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird ein  Einzug in bzw.  Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer

In die vorher genannte Wohnung ist/sind am \_\_\_\_\_ folgende Person/en

eingezogen bzw.  ausgezogen:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6.  Weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des Wohnungsgebers lauten:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
Bei einer juristischen Person deren Bezeichnung

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung

Name und Anschrift des Eigentümers lauten:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Eigentümers der Wohnung

\_\_\_\_\_  
Bei einer juristischen Person deren Bezeichnung

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer des Wohnungsgebers

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist ebenso eine Ordnungswidrigkeit wie das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs. (§ 54 in Verb. mit § 19 BMG).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

# Informationen für Wohnungsgeber\*innen

## Wohnungsgeberbestätigung

Am 1. November 2015 tritt das Bundesmeldegesetz in Kraft.

Eine damit verbundene wesentliche Änderung ist die Einführung der Mitwirkungspflicht für Wohnungsgeber\*innen. Bei jedem Einzug und in wenigen Fällen auch beim Auszug (Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) ist eine Bestätigung auszustellen, die der Wohnungsnehmer/die Wohnungsnehmerin zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt.

Wohnungsgeber\*innen sind insbesondere die Vermieter\*innen oder von ihnen Beauftragte – dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber\*innen können selbst Wohnungseigentümer\*innen sein; für Untermieter\*innen ist es der/die Hauptmieter\*in.

Für Sie als Wohnungsgeber\*in bedeutet das, dass Sie ab dem 1. November 2015 Ihren Mietern eine solche Bestätigung ausstellen müssen.

Eine Wohnungsgeberbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Vermieters/der Vermieterin
- Name und Anschrift des Eigentümers/der Eigentümerin, soweit diese/r nicht selbst Vermieter\*in ist
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
- die Anschrift der Wohnung
- die Namen der meldepflichtigen Personen.

Außerdem erhalten Sie das Formular an der Information im Eingangsbereich des Rathauses Trebur.

Für das Ausstellen der Bestätigung haben Sie maximal zwei Wochen nach dem Ein- bzw. Auszug Zeit. Mit der Bestätigung kann der Mieter/die Mieterin dann uns gegenüber den Ein- bzw. Auszug nachweisen und sich an-, ab oder ummelden.

Ein Mietvertrag erfüllt die Voraussetzungen also nicht.

Ihr Einwohnermeldeamt